

Vereinbarung

über die unterjährige Verbrauchsabrechnung Erdgas und/oder Strom

zwischen

Ohra Energie GmbH (nachfolgend OEG genannt)

und

1. Auftraggeber/in und Verbrauchsstelle

Frau Herr Familie Firma

Vor- u. Nachname bzw. Firma/Gewerbe

Adresszusatz/Ortsteil

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

E-Mail / Telefonnummer

2. Rechnungsanschrift, falls von Verbrauchsstelle abweichend

Frau Herr Familie Firma

Vor- u. Nachname bzw. Firma/Gewerbe

Adresszusatz/Ortsteil

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

E-Mail / Telefonnummer

(nachfolgend Kunde genannt)

3. Kunden- / Verbrauchsstellennummer

4. Zeitraum der unterjährigen Abrechnung *(Zutreffendes bitte ankreuzen!)*

Der Kunde beauftragt die OEG zukünftig in

monatlichen vierteljährlichen halbjährlichen

Zeiträumen den Erdgas- und/oder Stromverbrauch abzurechnen.

Bei einer vierteljährlichen Abrechnung erfolgt die Abrechnung für die Zeiträume Januar bis März, April bis Juni, Juli bis September sowie Oktober bis Dezember; bei einer halbjährlichen Abrechnung entsprechend für die Zeiträume Januar bis Juni sowie Juli bis Dezember.

5. Beginn der unterjährigen Abrechnung

Gewünschter Beginn der unterjährigen Abrechnung:

01. ____ . ____

Die unterjährige Abrechnung beginnt ab dem Ersten des auf die Auftragserteilung folgenden Abrechnungszeitraums, sofern die Vereinbarung spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum bei OEG vorliegt.

6. Umstellung auf die unterjährige Abrechnung

Die Umstellung auf unterjährige Abrechnung wird für die oben genannte Verbrauchsstelle vorgenommen.

Erfolgt die Umstellung auf eine unterjährige Abrechnung für Erdgas und/oder Strom im laufenden Vertragsverhältnis, erhält der Kunde von OEG eine Abrechnung für den seit der letzten Turnusabrechnung angefallenen Verbrauch. Für die Umstellung liest der Kunde den Zählerstand am letzten Tag des Kalendermonats vor Beginn der unterjährigen Abrechnung ab und übermittelt diesen bis zum 3. Werktag des ersten Monats der unterjährigen Abrechnung an OEG. Anderenfalls ist OEG berechtigt, den Verbrauch auf Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse mit energiewirtschaftlicher Sorgfalt zu ermitteln.

7. Abschlagszahlungen

Bei viertel- oder halbjährlicher Abrechnung ist OEG berechtigt, Abschlagszahlungen zu verlangen. Mit der Abrechnung teilt OEG dem Kunden die Höhe der ermittelten Abschläge und die Zahlungstermine für den unterjährigen Abrechnungszeitraum laut Abschlagsplan mit. Bei einer monatlichen Abrechnung werden keine Abschlagszahlungen verlangt.

8. Ablesung / Abrechnung

Zur unterjährigen Abrechnung wird die Messeinrichtung vom Kunden selbst abgelesen. Der Kunde teilt der OEG den Zählerstand per Online-Service oder in Textform unter Angabe von Kunden- / Verbrauchsstellenummer, Zählernummer und Ablesedatum jeweils am letzten Tag des gewählten Abrechnungszeitraums bis zum 3. Werktag des Folgemonats mit.

Werktage sind alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder bundesweite gesetzliche Feiertage sind.

Der vom Kunden übermittelte Zählerstand wird für die Abrechnung des jeweils vereinbarten Abrechnungszeitraums verwendet, auch wenn der Zählerstand mit einer anderen Datumsangabe als im Pkt. 8, Abs. 1 vom Vertragspartner mitgeteilt wird. Wenn der Kunde die Ablesung und Mitteilung des Zählerstandes nicht oder verspätet vornimmt, ist OEG berechtigt, den Verbrauch auf Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse mit energiewirtschaftlicher Sorgfalt zu ermitteln.

Rechnungskorrekturen aufgrund geschätzter Zählerstände werden nicht durchgeführt oder sind vom Kunden entsprechend des Kostensatzes nach Pkt. 9 extra zu bezahlen.

9. Kosten / Preise der unterjährigen Abrechnung

Die der OEG durch die Erstellung und Versendung der monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Rechnung entstehenden zusätzlichen Kosten sind vom Kunden zu tragen. Die jährlichen Kosten pro Verbrauchsstelle sind in der unten angegebenen Preisinformation zur unterjährigen Verbrauchsabrechnung festgeschrieben. OEG behält sich vor, die Preise für die unterjährige Abrechnung anzupassen, wenn sich die Voraussetzungen für deren Ermittlung ändern. Der Vertragspartner wird hiervon 4 Wochen vor Inkrafttreten schriftlich informiert.

Die in der Preisinformation angegebenen Jahreskosten werden von OEG anteilig auf die in der Abrechnungsperiode zu erstellende Rechnung aufgeteilt. Das Entgelt für unterjährige Abrechnung wird gemeinsam mit der jeweiligen Rechnung abgerechnet.

10. Kündigung

Die Vereinbarung kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats bei monatlicher Abrechnung / zum Ende eines vierteljährlichen Abrechnungszeitraums bei vierteljährlicher Abrechnung / zum Ende eines halbjährlichen Abrechnungszeitraums bei halbjährlicher Abrechnung gekündigt werden, frühestens jedoch nach Ablauf eines Jahres.

11. Sonstiges

Diese Vereinbarung gilt als Ergänzung des zwischen dem Kunden und der OEG geschlossenen Liefervertrages Erdgas und/oder Strom.

12. Auftrag

Hiermit erteile(n) ich/wir der Ohra Energie GmbH den Auftrag zur unterjährigen Abrechnung.

Ort, Datum

X

Unterschrift Kundin / Kunde

Preisinformation zur unterjährigen Verbrauchsabrechnung

(Preisstand: 01.01.2024)

Preise pro Jahr und pro Verbrauchsstelle für:	Nettopreis (EUR)	Bruttopreis inkl. 19 % MwSt. (EUR)
monatliche Abrechnung	240,00	285,60
vierteljährliche Abrechnung	80,00	95,20
halbjährliche Abrechnung	40,00	47,60
Zwischenrechnung (Preis pro Rechnung)	20,00	23,80
Rechnungskorrekturen (Preis pro Rechnung)	20,00	23,80